

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung 03/2016

Zeitpunkt	Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab dem 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für die Berechnung der Wartezeiten werden auch vorangegangene Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, BüMA, Aufenthaltserlaubnis oder Visum berücksichtigt.					
Art der Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • betriebliche Ausbildung • Freiwilliges soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst • Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie durch EU-geförderter Programme (z.B. ESF). • Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung • Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung • Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 38.688 € brutto / Jahr) • Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens 2-jährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung • Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung, <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt • befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist. 	jede andere Beschäftigung aber: Zeit- u. Leiharbeit ist gdrs. nicht möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!
Rechtsgrundlage	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV
Zustimmungserfordernis der Agentur für Arbeit	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung/ Arbeitsmarktprüfung	ohne	ohne	mit	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne	mit	mit	mit	ohne

Für eine Beschäftigung ist die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde immer erforderlich. Die Erteilung dieser Erlaubnis ist i.d.R. eine Ermessensentscheidung, bei der das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander abzuwägen ist. Die Ausländerbehörde berücksichtigt bei ihrer Ermessensausübung auch das ausdrückliche politische Ziel, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.

In den folgenden 3 Fälle wird als „Sanktionsmaßnahme“ ein „Arbeitsverbot“ verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG), d.h.- in diesen Fällen „darf auch die Beschäftigung nicht erlaubt werden“:

- wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
- wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder
- wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana, Senegal und neuerdings auch Algerien, Marokko und Tunesien), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und dieser abgelehnt wurde.

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. Ankunftsnaachweis 03/2016

Zeitpunkt	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab dem 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Die Beschäftigung darf nur erlaubt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben. Diese Pflicht kann grundsätzlich für maximal 6 Monate, für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten auch darüber hinaus bestehen. Für die Berechnung der Wartefristen werden auch vorangegangene Zeiten mit BüMA, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.					
Art der Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • betriebliche Ausbildung • FSJ / Bundesfreiwilligendienst Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). • Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung • Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung • Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 38.688 € brutto / Jahr) • Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung • Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt • befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist. 	jede andere Beschäftigung Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist normalerweise nicht möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	Jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!
Rechtsgrundlage	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG	§ 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i.V.m § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG
Zustimmungserfordernis der Agentur für Arbeit?	ohne	mit	mit	mit	ohne

Vorrangprüfung/Arbeitsmarktprüfung	ohne	ohne	mit	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne	mit	mit	mit	ohne
Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung.					

Weitere Auskünfte hierzu erteilt:***Herr Wolfgang Hacker***

Ausländeramt
Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Tel.: 09521 27-189**Fax:** 09521 27-340**eMail:** wolfgang.hacker@landratsamt-hassberge.de***Frau Katja Krug***

Ausländeramt
Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Tel.: 09521/ 27-188**Fax:** 09521/27-340**eMail:** katja.krug@landratsamt-hassberge.de